

## **Entgeltordnung für die Abfallentsorgung im Landkreis Bitterfeld**

(Lesefassung – eingearbeitet sind die 1. Änderung vom 26.04.2005 und die 2. Änderung der Entgeltordnung vom 09.11.2006)

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der beauftragte Dritte des Landkreises zur Deckung der Kosten ein Entgelt.
- (2) Das Entgelt dient insbesondere zur Deckung folgender Kosten:
  1. die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungsanlagen, einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft
  2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen
  3. die Behältergestellung für Restmüll und kompostierbare Abfälle und die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten
  4. die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten und Kleinmengen gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Bitterfeld
  5. die Kompostierung kompostierbarer Abfälle
  6. die Verwertung von Abfällen
  7. die Erfüllung der Beratungspflichten nach § 7 AbfG LSA
  8. Beseitigung illegaler Müllablagerungen
  9. die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5 AbfG LSA

### **§ 2 Entgeltpflichtige**

- (1) Entgeltpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nutzer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Beim Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Entgeltpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Entgeltpflichtig für Sonderleistungen ist der Benutzer.
- (5) Entgeltpflichtig im Sinne der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.

### **§ 3 Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze**

- (1) Der Personengrundbetrag wird ermittelt aus mengenabhängigem Rest- und Bioabfall und aus mengenunabhängigen Komponenten (Sperrmüll, Sonderabfall, Altgeräte, Altpapier u.a.) auf der Grundlage von Durchschnittswerten unter Beachtung des Solidarprinzipes.
- (2) Der Personengrundbetrag enthält folgende Entsorgungsleistungen:
  - Entsorgung des Restmülls (personenbezogene Größe)
  - Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten an der Sammelstelle für Sonderabfälle in Greppin/Wachtendorf sowie im Rahmen der halbjährlichen mobilen Sammlung gemäß Tourenplan
  - halbjährliche Sperrmüllsammlung aus Haushalten, die an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bitterfeld angeschlossen sind
  - Nutzung und Abfuhr der Komposttonne (personenbezogene Größe)
  - Nutzung der Wertstoffcontainer für Zeitungen und Zeitschriften
- (3) Der Grundbetrag beträgt pro Person/Monat 6,50 Euro incl. 19 % Mehrwertsteuer.

- (4) Das Entgelt für die Umleerung von Restabfallbehältern (incl. 19 % MwSt) beträgt für gewerbliche Nutzer und Haushalte über 60 l / Einwohner / Monat hinaus
- mit 120 l                    5,52 Euro
  - mit 240 l                    9,02 Euro
  - mit 1.100 l                 28,35 Euro
- Die Entsorgung von Restabfällen im Rahmen des Personengrundbetrages bleibt davon unberührt.
- (5) Das Entgelt für die Entleerung von Bioabfallbehältern (incl. 19 % MwSt) beträgt für gewerbliche Nutzer und Haushalte über 60 l / Einwohner / Monat hinaus
- mit 120 l                    2,53 Euro
  - mit 240 l                    4,27 Euro
- Die Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Personengrundbetrages bleibt davon unberührt.
- (6) Für die Benutzung der Abfallsäcke (60l) für Restmüll wird ein Entgelt von 2,44 Euro incl. 19 % MwSt, für die Benutzung der Bioabfallsäcke (60 l) wird ein Entgelt von 1,26 Euro incl. 19 % MwSt erhoben.
- (7) Für Grundstücke, die im Laufe des Jahres anschlusspflichtig werden, gilt der 1. Tag des Monats als Stichtag. Bei Anmeldungen vor dem 15. gilt der 1. Tag des laufenden Monats und bei Anmeldungen nach dem 15. gilt der 1. Tag des Folgemonats. Gleiches gilt für Änderungen.

#### § 4

#### Entgelt bei Selbstanlieferung

- (1) Für die Selbstanlieferung von Problemabfällen aus Gewerbebetrieben gelten die Preise des beauftragten Dritten.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Kreismülldeponie werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

#### Entgelt bei Selbstanlieferung auf der Kreismülldeponie BRIFA

Abfall- Schlüssel	Bezeichnung	Preis Euro/t zuzügl. MwSt
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	40,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	40,00
10 11 03	Glasfaserabfall	40,00
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt (Verwertung)	10,00
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen	40,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	40,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	40,00
17 01 01	Beton (Verwertung)	10,00
17 01 02	Ziegel (Verwertung)	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Verwertung)	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	40,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	40,00
17 05 04	Boden und Steine (Verwertung)	10,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03 fällt	40,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	40,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter	

	17 08 01* fallen	40,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	40,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	40,00
19 08 02	Sandfangrückstände	40,00
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)	
	Verwertung	10,00
20 02 02	Boden und Steine (Verwertung)	10,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	40,00
20 03 03	Straßenkehrriecht	40,00

(3) Bei der Anlieferung an der Müllumladestation werden folgende Entgelte erhoben:

#### **Entgelt bei Anlieferung an der Müllumladestation**

Abfall- Schlüssel	Bezeichnung	Preis Euro/t zuzügl. MwSt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	120,00
20 01 01	Papier und Pappe	120,00
20 01 02	Glas	120,00
20 01 38	Holz	120,00
20 01 39	Kunststoffe	120,00
20 01 40	Metalle	120,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	120,00
20 03 07	Sperrmüll	120,00

#### **§ 5 Entstehung , Änderung und Benutzung der Entgeltspflicht**

- (1) Das Entgelt entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung je zum 1. des Monats. Bei Sonderleistungen und Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen entsteht die Entgeltspflicht mit dem Beginn der Sonderleistungen bzw. mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Entgeltspflicht mit dem Erwerb.
- (2) Die Entgeltspflicht erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht endet.

#### **§ 6 Fälligkeit der Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt für die regelmäßige Benutzung der Abfallbehälter für Gewerbetreibende wird vom beauftragten Dritten festgesetzt.
- (2) Das Abfallentgelt ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres fällig. Entsteht die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist das für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Teilentgelt innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.
- (3) Für die Entrichtung des Abfallentgeltes wird das Bankeinzugsverfahren empfohlen.
- (4) Die übrigen Entgelte werden vom beauftragten Dritten unmittelbar festgesetzt. Die Entgelte für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen werden mit der Rechnungslegung bzw. bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

#### **§ 7 Anzeigepflicht**

Dem Beauftragten Dritten ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Entgeltspflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Entgeltspflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Verpflichtete die rechtzeitige Anzeige

schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsentgelte, die im Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Entgeltpflichtigen.

### **§ 8 Billigkeitsrichtlinien**

(1) Für nachstehende Personen können, soweit sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, die Abfallentgelte nach § 3 auf Antrag erstattet werden:

1. Personen, die mehr als sechs Monate innerhalb eines Geschäftsjahres (01.01.- 31.12. eines Jahres) von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Aus-Ausbildung, der Ableistung des Grundwehrdienstes oder anderen Gründen dauernd abwesend sind, kann der Personengrundbetrag gemäß § 3 Abs. 3 ganz oder teilweise erstattet werden.
2. Für Ferien- und Zweitwohnungen, die nachweislich nicht mehr als sechs Monate genutzt werden, kann der Grundbetrag für sechs Monate erstattet werden. Der Erstattungsbetrag muss mehr als einen Personengrundbetrag betragen.
3. Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum 31.01. des folgenden Jahres beim beauftragten Dritten zustellen. Ein Erstattungsantrag kann erst gestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Punkte 1 oder 2 erfüllt sind. Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag wird bis 31.03. des Folgejahres entschieden.
4. Erstattungsanträge von Mietern sind über den Entgeltpflichtigen(Vermieter) zu stellen.
5. Alle Erstattungsanträge sollen durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Bundeswehr, Hochschule) bestätigt werden.
6. Bereits in Anspruch genommene Leistungen werden mit dem Erstattungsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 verrechnet.

### **§ 9 Abfallentgelt bei Unterbrechung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

### **(§ 10 In- Kraft- Treten)**

Bitterfeld, den 26.04.2005, 09.11.2006

-Siegel-

gez. Wolpert  
Kreistagsvorsitzender

gez. U. Schulze  
Landrat